

Satzung

des Territorialverbandes Hohenstein-Ernstthal der Kleingärtner e.V.

Gemeinnützige Organisation für das Kleingartenwesen

beschlossen auf der Mitgliederversammlung in Hohenstein-Ernstthal

am 10. März 2012

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

II. Organisation

- § 7 Die Organe des Territorialverbandes
- § 8 Die Territorialverbandskonferenz
- § 9 Die Mitgliederversammlung
- § 10 Der Vorstand
- § 11 Geschäftsstelle des Territorialverbandes
- § 12 Finanzielle Mittel
- § 13 Kassenprüfung

III. Sonstige Bestimmungen

- § 14 Niederschriften
- § 15 Ehrungen und Auszeichnungen
- § 16 Satzungsänderungen durch den Vorstand
- § 17 Auflösung des Verbandes
- § 18 Schlussbestimmungen

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Territorialverband Hohenstein-Ernstthal der Kleingärtner e.V.“ mit Sitz in Hohenstein-Ernstthal.
2. Der Territorialverband ist ein eingetragener Verein und unter der Nummer VR 50282 beim Amtsgericht Chemnitz registriert. Er ist die gemeinnützige Organisation rechtsfähiger Kleingärtnervereine des ehemaligen Kreises Hohenstein-Ernstthal.
3. Der Territorialverband ist Rechtsnachfolger der Fachrichtung Kleingärtner des Kreisvorstandes des VKSK Hohenstein-Ernstthal.
4. Der Territorialverband ist Mitglied des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Territorialverband ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Territorialverbandes

1. Zweck des Territorialverbandes ist
 - die Förderung des Kleingartenwesens
 - die Förderung der Gestaltung von Freizeit und Erholung durch kleingärtnerische Betätigung entsprechend dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG)
 - die Förderung von Kleingartenanlagen als Grünzonen und deren umweltfreundliche Gestaltung
 - die Festschreibung vorhandener Kleingartenanlagen zur Dauernutzung und Errichtung neuer Dauerkleingartenanlagen im Territorium
 - die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes
2. Die Aufgaben des Territorialverbandes sind insbesondere
 - die fachliche und rechtliche Betreuung der Mitglieder
 - die Vertretung der Interessen und Propagierung der Anliegen der angeschlossenen Mitgliedervereine gegenüber den Behörden und zuständigen Körperschaften
 - die Beschaffung finanzieller Mittel aus öffentlicher und privater Hand zur Förderung des Kleingartenwesens
 - die Qualifizierung der Fachberater und Wertermittler
 - der Abschluss von General- und Zwischenpachtverträgen

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Territorialverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Territorialverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Territorialverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Territorialverbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Territorialverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Territorialverband Hohenstein-Ernstthal der Kleingärtner e.V. keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Territorialverband ist freiwillig und beitragspflichtig. Mitglied des Verbandes können alle rechtsfähigen und als kleingärtnerisch gemeinnützig anerkannten Vereine werden, deren Satzungen den Zielen und Aufgaben des Verbandes entsprechen und die diese Satzung und die bisher gefassten Beschlüsse anerkennen. Mitglied können auch andere juristische Personen werden, wenn sie die Satzung des Verbandes anerkennen und zur Förderung des Kleingartenwesens beitragen.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten über den Antrag zu entscheiden.
Erfolgt eine Ablehnung unter Benennung der Gründe, kann der Antragsteller beim Vorstand des Territorialverbandes innerhalb von vier Wochen schriftlich Einspruch erheben.
Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Personen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern werden.
Vorschlagsberechtigt ist der Vorstand des Territorialverbandes, die Bestätigung des Antrages erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist juristisch selbständig und rechtsfähig. Die Mitgliedsvereine ordnen ihre Angelegenheiten auf der Grundlage ihrer Satzungen unter Beachtung der Satzung und der Beschlüsse des Territorialverbandes. Sie sind verpflichtet, für die Zwecke des Territorialverbandes zu wirken, dessen Beschlüsse anzuerkennen und umzusetzen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, sich zu allen Fragen und Angelegenheiten, die Zweck und Aufgaben des Territorialverbandes berühren, zu äußern sowie diesbezügliche Anträge zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten.
3. Die Mitglieder haben das Recht, die für die Mitglieder geschaffenen Versicherungsmöglichkeiten und Schulungsveranstaltungen sowie die entsprechenden Lehrmaterialien nutzen.
4. Jedes Mitglied (außer Ehrenmitglieder) ist verpflichtet, seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Territorialverband pünktlich nachzukommen.
Ist ein Mitglied länger als drei Monate mit der Zahlung im Rückstand, ruhen seine Rechte.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - a) Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres
Der Austritt ist auf der Grundlage eines Beschlusses schriftlich bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres zu erklären. Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind für das gesamte Geschäftsjahr bis Jahresende zu entrichten.
 - b) Ausschluss
Ein Mitglied kann durch den Vorstand des Territorialverbandes ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Satzung und Beschlüsse des Territorialverbandes verstößt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied nachweisbar schriftlich bekannt zu geben.
Gegen den Ausschluss kann der das Mitglied innerhalb eines Monats beim Vorstand des Territorialverbandes Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.
 - c) Verlust der Rechtsfähigkeit oder der Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit
Die Mitgliedschaft im Territorialverband erlischt zu dem Zeitpunkt, an dem das Mitglied die Rechtsfähigkeit verliert bzw. diese ihm bestandskräftig entzogen wird oder mit dem Tag der Aberkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden auch die Mandate aller Vertreter eines Mitgliedsvereins in den Organen des Verbandes.
Ein Mitglied hat bei seinem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Eine Wiederaufnahme in den Territorialverband ist unter Erfüllung der Voraussetzungen nach § 4 (1) möglich.

II. Organisation

§ 7

Die Organe des Territorialverbandes

1. Verbandsorgane sind:
 - a) die Territorialverbandskonferenz
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) der Vorstand,

2. Beschlussfassung

- a) Die Verbandsorgane entscheiden nach ihrer Einberufung durch Beschluss. Die Organe sind unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Beschlussfähigkeit ist festzustellen und im Protokoll zu vermerken.
- b) Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn ihr Gegenstand in der Tagesordnung enthalten ist. Beschlüsse der Organe des Territorialverbandes bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- c) Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- d) Initiativanträge werden auf Antrag nur behandelt und ggf. beschlossen, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Anwesenden dem Antrag zustimmen.
- e) Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- f) Zur Änderung des Zweckes des Territorialverbandes ist die Zustimmung aller Mitgliedsvereine erforderlich.

§ 8

Die Territorialverbandskonferenz

1. Die Territorialverbandskonferenz tritt auf Beschluss des Vorstandes des Territorialverbandes alle drei Jahre zusammen.
Der Termin, jeweils im I. Quartal des betreffenden Jahres, ist mit einer Frist von 4 Wochen den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben. Mit gleicher Frist gehen den Mitgliedern Beschlussvorlagen sowie je nach Erfordernis weitere Materialien und Vorschläge zu.
Die Territorialverbandskonferenz wird vom Vorsitzenden oder einem beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.
2. Der Vorstand des Territorialverbandes hat eine außerordentliche Territorialverbandskonferenz einzuberufen, wenn er es im Interesse des Territorialverbandes für notwendig hält oder es mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, gegenüber dem Vorstand fordert.
3. Die Territorialverbandskonferenz setzt sich zusammen aus den
 - Vorsitzenden und Delegierten der Mitgliedsvereine
 - Mitgliedern des Vorstandes des TerritorialverbandesAlle Vorgenannten sind Delegierte.
An der Versammlung nehmen der Geschäftsführer (sofern er nicht Mitglied des Vorstandes ist) und die Kassenprüfer mit beratender Stimme teil.
4. Die Delegierten werden in Versammlungen der Mitgliedsvereine gewählt. Ihre Zahl bestimmt sich aus der Anzahl der kleingärtnerisch genutzten Parzellen in den Vereinen zum 01. Januar des laufenden Jahres nach folgendem Schlüssel:
 - Bis zu 50 Parzellen: ein Delegierter
 - für jeweils weitere 50 Parzellen ein weiterer DelegierterÜbersteigt die Restzahl 25, so steht dem Mitgliedsverein ein weiterer Delegierter zu.
5. Jeder Delegierte hat genau eine Stimme, Gäste haben eine beratende Stimme.
6. Mitglieder können bis zu 2 Wochen vor Beginn der Territorialverbandskonferenz (Eingangsdatum) schriftliche Anträge an die Territorialverbandskonferenz beim Vorstand des Territorialverbandes einreichen. Initiativanträge regelt § 7 Punkt 2 c).
7. Die Territorialverbandskonferenz beschließt alle grundlegenden Aufgaben des Territorialverbandes, wie sie unter § 9 Pkt. 5 aufgeführt sind. Darüber hinaus obliegt ihr
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl der Delegierten zum Landesverbandstag
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Auflösung des Territorialverbandes und die Verwendung des VermögensFür die Wahlen hat die Territorialverbandskonferenz eine Wahlkommission zu bestellen, die auch die Tätigkeit einer Mandatsprüfungskommission ausübt. Die Wahl erfolgt entsprechend der gültigen Wahlordnung des Territorialverbandes.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich im I. Quartal als Jahreshauptversammlung, auf Einladung des Vorstandes zusammen.
Der Termin ist mit einer Frist von 4 Wochen den Mitgliedervereinen unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben. Mit gleicher Frist gehen den Mitgliedern Beschlussvorlagen sowie je nach Erfordernis weitere Materialien und Vorschläge zu.
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.
2. Der Vorstand des Territorialverbandes hat weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn er es im Interesse des Territorialverbandes für notwendig hält oder es mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, gegenüber dem Vorstand fordert.
3. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus dem Vorstand des Territorialverbandes und den Vorsitzenden/Beauftragten der Mitgliedsvereine zusammen.
Jeder Teilnehmer an der Mitgliederversammlung hat bei Beschlussfassungen genau eine Stimme.
An der Versammlung nehmen der Geschäftsführer und die Kassenprüfer mit beratender Stimme teil.
4. Begründete Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform und können bis zu 2 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Territorialverbandes eingereicht werden. Über die Bearbeitung nach dieser Frist eingereichter Anträge in der jeweiligen Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand des Territorialverbandes im Einzelfall.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - den jährlichen Geschäfts- und Kassenbericht
 - den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
 - den Bericht der Kassenprüfer
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Umlagen und anderer finanzieller Leistungen im Rahmen einer Beitrags- und Gebührenordnung
 - Einsprüche zur Aufnahme und zum Ausschluss von Mitgliedern
 - Änderungen der Satzung des Territorialverbandes
 - Inhalte und Inkrafttreten von Ordnungen und Richtlinien des Territorialverbandes
 - Mitgliedschaft und Mitarbeit in Gremien
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Territorialverbandes zuständig, soweit sie nicht gemäß dieser Satzung einem anderen Verbandsorgan obliegen. Zwischen den Mitgliederversammlungen gem. §§ 8 und 9 kann der Vorstand Entscheidungen treffen, deren Aufschieben dem Territorialverband Schaden zufügen könnte oder nach ihrer Art unaufschiebbar sind, z. B. bei Verhandlungen mit Behörden und Körperschaften.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Territorialverbandes und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Er arbeitet nach einer Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann er Arbeitsgruppen und deren Leiter berufen.
3. Der Vorstand besteht aus maximal 7 Mitgliedern. Ihm gehören an:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) ein Fachberater
 - d) ein Wertermittler
 - e) maximal drei weitere Mitglieder
4. Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
Eine Wiederwahl für alle Wahlämter ist möglich.
5. Ist ein Vorstandsmitglied für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert oder scheidet es innerhalb einer Wahlperiode aus, kann der Vorstand dessen Aufgabe längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung auf andere Vorstandsmitglieder übertragen oder für diese Funktion ein Mitglied aus den Vereinen berufen.
6. Der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeder allein zur Vertretung des Territorialverbandes im Sinne des § 26 BGB berechtigt.

7. Der Vorstand tagt mindestens einmal im Quartal und wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.
Der Vorstand muss auf Antrag von mindestens 3 seiner Mitglieder innerhalb von 2 Wochen einberufen werden.
Zu den Vorstandssitzungen können auf Antrag jedes Vorstandsmitgliedes Gäste eingeladen werden.
Der Geschäftsführer des Territorialverbandes nimmt, soweit er nicht Vorstandsmitglied ist, an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
8. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.
Beschlüsse des Vorstandes werden wirksam, wenn sie mit der einfachen Stimmenmehrheit der zur jeweiligen Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
9. Der Vorstand übt sein Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus.
10. Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Über die Gesamthöhe dieser Aufwandsentschädigungen (Ehrenamtszuschale) beschließt die Mitgliederversammlung im Rahmen des Beschlusses zum Haushaltsplan des betreffenden Geschäftsjahres.
11. Im Übrigen haben Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Mitgliedsvereine einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband in Verbindung mit einem direkt erteilten Auftrag entstanden sind. Der Einzelnachweis der Aufwendungen ist erforderlich.
12. Ein Aufwendungsersatzanspruch nach Pkt. 12. gegenüber dem Territorialverband entsteht nicht für entstandene Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an zentralen Veranstaltungen des Territorialverbandes.
13. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand geeignete Fachkräfte einsetzen. Für diese gelten Abs. 10. und 12. entsprechend.

§ 11

Geschäftsstelle des Territorialverbandes

1. Der Vorstand unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle.
2. Die Geschäftsstelle wird durch einen vom Vorstand eingestellten Geschäftsführer geleitet. Er ist dem Vorstand für die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle verantwortlich.
Ist der Geschäftsführer auch Vorstandsmitglied, so ist er von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Der Geschäftsführer ist berechtigt, sofern er nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist, den Verband allein zu vertreten.
4. Die Geschäftsstelle arbeitet nach einer vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung.

§ 12

Finanzielle Mittel

1. Der Territorialverband finanziert sich aus
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) Einnahmen aus Veranstaltungen, Umlagen
 - c) Zuwendungen und Spenden
 - d) sonstigen Einnahmen
2. Die Mitgliedsbeiträge für die Mitgliedsvereine berechnen sich nach der Anzahl der am 01. Januar des Geschäftsjahres in den Mitgliedsvereinen registrierten Mitglieder.
3. Die Höhe des Beitrages pro Mitglied richtet sich nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Kassen- und Finanzordnung.
4. Umlagen können zur Deckung von außergewöhnlichem Aufwand, der zusätzlich zum normalen Geschäftsbetrieb entsteht, erhoben werden. Die Höhe der Umlage innerhalb eines Geschäftsjahres darf den Jahresmitgliedsbeitrag nicht übersteigen.

§ 13
Kassenprüfung

1. Die Territorialverbandskonferenz wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter.
2. Die Kassenprüfer haben Kasse, Buchhaltung und Jahresabschluss zu prüfen. Sie stellen fest, ob bei der Führung der finanziellen Geschäfte die Satzung sowie Beschlüsse der Verbandsorgane eingehalten wurden.
3. Die Kassenprüfer haben die Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich niederzulegen und sie jährlich der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

III. Sonstige Bestimmungen

§ 14
Niederschriften

1. Über die Sitzungen der Verbandsorgane und die Wahlen sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben.
2. Niederschriften über die Territorialverbandskonferenz bzw. Mitgliederversammlungen erhalten alle Mitglieder des Territorialverbandes innerhalb von vier Wochen nach Abschluss. Gegen den Inhalt der Niederschriften kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich ein zu begründender Einspruch beim Vorstand erhoben werden. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung hierüber. Erfolgt in der genannten Frist kein Einspruch, gilt die Niederschrift als bestätigt.

§ 15
Ehrungen und Auszeichnungen

Ehrungen und Auszeichnungen werden durch die Auszeichnungsordnung des Landesverbandes geregelt. Der Vorstand kann weitere verbandsinterne Festlegungen treffen. Kosten für Ehrungen sind in die jährliche Haushaltplanung aufzunehmen.

§ 16
Satzungsänderungen durch den Vorstand

Der Vorstand des Territorialverbandes ist ermächtigt, eine aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vorzunehmen.

§ 17
Auflösung des Verbandes

1. Bei Auflösung des Territorialverbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V., der es ausschließlich für kleingärtnerischer Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Auflösung kann nur durch eine besonders zu diesem Zweck einberufene Territorialverbandskonferenz beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ aller Mitgliedsvereine. Der Landesverband ist vorher zu hören. Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung durch die Territorialverbandskonferenz werden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer gemeinsame Liquidatoren.

§ 18
Schlussbestimmungen

Diese Satzung des Territorialverbandes Hohenstein-Ernstthal der Kleingärtner e.V. wurde am 10. März. 2012 von der Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die am 06. März 2010 von der Mitgliederversammlung bestätigte Satzung.